



Aktenzeichen: 32/BS

Datum:

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Einstufung der Stadt in Risikoklassen gemäß Feuerwehrverordnung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Gemäß den vorhandenen Gefahren- und Risikopotenzialen der Stadt Frankenthal (Pfalz) werden die nachfolgenden Risikoklassen gemäß der Feuerwehrverordnung festgelegt, für

1. Brandgefahren
B 4,
2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse
T 4,
3. Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe
ABC 4,
4. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer
W 4.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Das Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) gewährleistet die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe)

und

3. gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz).

Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe,
3. die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz

und

4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach LBKG.

Nach § 2 Abs. 2 LBKG erfüllen die Gemeinden ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

Rheinland-Pfalz hat von der Ermächtigung des LBKGs Gebrauch gemacht und Regelungen, u. a. für die den kommunalen Aufgabenträgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden Pflichten, die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung usw., in der Feuerwehrverordnung (FwVO-RLP) getroffen.

In der FwVo-RLP ist unter § 1 Abs. 1 festgelegt, dass die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen ist, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.

Die FwVo-RLP enthält rechtliche Rahmenvorgaben für die Klassifizierung der Ausrückebereiche in Risikoklassen und für die Mindestausrüstung zur Gefahrenabwehr in der jeweiligen Risikoklasse, die von der Gemeinde auf ihr örtliches Gefahren- und Risikopotenzial eingestuft werden muss.

In der FwVo-RLP sind bewusst Mindeststandards für eine wirksame und den hohen Anforderungen einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft geschuldeten Gefahrenabwehr festgelegt. Diese landesweite Vorgabe

- gibt den Feuerwehren und den kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Entscheidungsgremien, aber auch den für die Gewährung von Zuwendungen zuständigen Landesbehörden, eine weitgehende Planungssicherheit und trägt zur Transparenz der Entscheidungsvorgänge bei,
- stellt flächendeckend ein möglichst einheitliches Hilfeleistungsniveau sicher,
- trägt dazu bei, dass eine für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Feuerwehr ausreichende Ausstattung zur Verfügung steht, aber auch eine "Überausrüstung" verhindert wird.

Nach § 3 FwVo-RLP sind Fahrzeuge und Sonderausrüstungen den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese Erfordernisse werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklassen ein:

1. Brandgefahren

von B 1 bis B 5,

2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

von T 1 bis T 5,

3. Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren)

von ABC 1 bis ABC 5,

4. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer

von W 1 bis W 5.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur im Ausrückebereich entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

Des Weiteren legt die FwVo-RLP als Mindestbedarf fest, dass in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit

☞ von acht Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1,

☞ innerhalb von 15 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2

und

☞ innerhalb von 25 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3

eingesetzt werden können.

Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten. Der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden.

Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien bereitzuhalten, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden.

Der Stadtfeuerwehrinspekteur und der Sachgebietsleiter „Abwehrender Brandschutz“ haben die in der Anlage 1 vorgegebenen Objekte und Beispiele mit den tatsächlich in Frankenthal (Pfalz) vorhandenen Gebäuden und Gegebenheiten verglichen und eine Zuordnung herausgearbeitet.

Innerhalb der in der Anlage 1 ersichtlichen Risikoklassen kann Frankenthal (Pfalz) wie folgt eingeordnet werden:

Brandgefahren

Risikoklassen B 1 bis B 5

B 4

Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr

Frankenthal (Pfalz)

Entsprechende Gebäudekomplexe im Stadtgebiet und Frankenthal-Süd, Stadtklinik Frankenthal, Alten- und Pflegeheime

Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Risikoklassen T 1 bis T 5

T 4

Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr

Frankenthal (Pfalz)

Entsprechende Gebäudekomplexe im Stadtgebiet und Frankenthal-Süd, Bundesautobahn A61, Bundesautobahn A6, Verkehrsknotenpunkt Autobahnkreuz Frankenthal und mehrere Anschlussstellen, vierspurige Bundesstraße 9 und mehrere Anschlussstellen

Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren)

Risikoklassen ABC 1 bis ABC 5

ABC 4	Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr
--------------	--

Frankenthal (Pfalz)	Erdgasspeicher BASF SE
----------------------------	---------------------------

Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer

Risikoklassen W 1 bis W 5

W 4	Binnenschifffahrt (Rhein, Mosel, Saar), Verladeanlagen im Uferbereich
------------	---

Frankenthal (Pfalz)	Rhein-km 431,7 - 435,3 Hochwasser am Rhein und an der Ise- nach
----------------------------	---

Es wird vorgeschlagen, der Zuordnung zu den verschiedenen Risikoklassen zuzustimmen, da die Risikoklassen u. a. auch bei der Zuwendungsgewährung ein Rolle spielen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen